

Kommentierung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Abschnitt 1 – Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft
Ziffern 1-17

Stand der Satzung: Mai 2016

Stand der Kommentierung: Mai 2016

Impressum

Herausgeber: Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Bundesleitung, Martinstraße 2, 41472 Neuss

Redaktion: Dr. Arnd Auer, Björn Krause, Daniel Götz, Carla Meinung, Dr. Friedrich Mohr, Volker Lindhauer, Jörg Uthmann

Wesen und Aufgabe

1. Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland.

Kommentierung:

1. In jedem Land kann es grundsätzlich nur einen anerkannten Pfadfinderverband geben. Es sei denn, es gibt geschlechtsspezifische Ausprägungen oder unterschiedliche religiöse Bekenntnisse.
2. Die DPSG ist daher der katholische Pfadfinderverband. Sie ist also der Verband in Deutschland, der Mitglied der männlichen Weltorganisation, der World Organization of the Scout Movement (WOSM) ist und ein katholisches Bekenntnis hat.
3. Die anderen anerkannten Verbände in Deutschland sind:
 - a. Der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), als Mitglied in beiden Weltorganisationen ohne konfessionelles Bekenntnis.
 - b. Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), als Mitglied der weiblichen Weltorganisation, der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) mit katholischem Bekenntnis.
 - c. Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), als Mitglied beider Weltorganisationen mit evangelischem Bekenntnis.
4. Die DPSG war bis 1971 ein reiner Jungenverband, hat sich dann jedoch auch für Mädchen und Frauen geöffnet. In 1978 wurde die Koedukation in der Ordnung der DPSG verankert. Durch die gegenderte Fassung wird dies auch in der Satzung nachvollzogen.

2. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Ordnung des Verbandes und Satzung ergänzen sich gegenseitig.

Kommentierung:

1. Die DPSG ist Teil der weltweiten Erziehungsbewegung, der Weltpfadfinderbewegung. Deren Grundlagen sind in der Ordnung der DPSG umgesetzt.
2. Im Falle von Auslegungsfragen der Satzung ist die Ordnung ebenfalls zu Rate zu ziehen.
3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Kommentierung:

1. Die Formulierung der Ziffer 3 hat ihren Sinn im Gemeinnützigkeitsrecht, sie ergibt sich aus den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Auch Stämme, Bezirke und Diözesen können gemeinnützig sein, die Gemeinnützigkeit ist nicht an die Rechtsform des eingetragenen Vereins gebunden. Auch nicht rechtsfähige Vereine, wie es die DPSG und ihre einzelnen Untergliederungen sind (siehe Ziff. 6), sind Steuerrechtssubjekte (vgl. § 51 AO iVm § 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) und haben die Möglichkeit, sich als gemeinnützig beim zuständigen Finanzamt anerkennen zu lassen.
3. Sie sind auch selbstständige Steuersubjekte, da sie eigene satzungsmäßige Organe besitzen und über diese auch nach außen im eigenen Namen auftreten sowie eine eigene Kassenführung haben.
4. Zuständig für die Anerkennung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Verein (Stamm, Bezirk, ...) seinen Sitz hat.
5. Die DPSG hat als gemeinnützigen Zweck die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), welche den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung von Jugendlichen umfasst.
6. Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bedeutet, dass auch Personen nicht durch z. B. Aufwandsentschädigungen, Gehälter oder ähnliches begünstigt werden dürfen, die nicht auch für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung von nicht steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt würde. Die Grenze ist nicht nach absoluten Beträgen bestimmbar.
7. Diese Ziffer kann im Falle von Problemen bei der Anerkennung von Fördervereinen, Rechtsträgern oder dem eigenen Stamm als gemeinnützig mit zur Begründung herangezogen werden.
8. Mit dem zweiten Absatz wird einer Vorgabe der Finanzverwaltung (vgl. BMF 14.10.2009 IV C4-S2121/07/0010) für gemeinnützige Vereine entsprochen.
9. Die Formulierung entspricht der Mustersatzung der Finanzämter.

10. Ergänzend ist noch auf Ziffern 132 ff. hinzuweisen, die die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung behandeln. Auch eine solche Regelung ist für die Gemeinnützigkeit notwendig.
11. Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit sind in der „Arbeitshilfe zur Gemeinnützigkeit“ zu finden, welche die Bundesleitung herausgibt.

4. Die DPSG ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Sie ist Mitgliedsverband im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist Mitglied des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Kommentierung:

1. Die DPSG ist selbst nicht Mitglied in der World Organization of Scout Movement (WOSM) oder dem DBJR, sie wird durch den Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) dort vertreten. Der RdP besteht aus den drei Pfadfinderverbänden Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), DPSG und Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Andere Pfadfinderverbände sind nicht Mitglied im RdP.
2. Die DPSG ist Gründungsmitglied des BDKJ, welcher die Interessen der katholischen Verbände in der Kirche und auch in der Politik vertritt. Durch die Struktur des BDKJ ist die DPSG auf allen kirchlichen Ebenen vertreten.
3. Im DBJR wird die DPSG über die Mitgliedschaft in RdP vertreten.
4. In der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) ist nur der RDP (Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände) für die Pfadfinderinnen die Vertretung, darin ist die DPSG nicht Mitglied, sondern die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
5. Auf Kommunal- und Landesebene geschieht die Vertretung teilweise durch RdP und RDP.
6. Der RdP ist die ordnungspolitische Vertretung der DPSG, im BDKJ findet die kirchenpolitische Vertretung statt.
7. Homepage des RdP ist www.pfadfinden-in-deutschland.de, des BDKJ www.bdkj.de, des DBJR www.dbjr.de, die WOSM ist unter www.scout.org im Internet zu finden.

5. Die DPSG ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.

Kommentierung:

1. Die DPSG ist ein so genannter Vereinsverband, das bedeutet, es haben sich rechtlich selbständige Vereine (die Stämme, siehe Ziffer 7) zu einem Verband zusammengeschlossen.
2. Der Verband gliedert sich – rechtlich zulässig – in verschiedene Ebenen (Stamm, Bezirk, Diözese, Bund).
3. Satz 3 bezeichnet eine Ausnahmeregelung. Es gibt Diözesanverbände, in denen keine Bezirke vorhanden sind, dort fällt die Gliederungsebene Bezirk weg. In den weiteren Ziffern ist dann jeweils für diesen Fall eine Sonderregelung enthalten.
4. Die Siedlung ist als Strukturelement nicht aufgenommen, da sie nur zeitlich befristet existiert.

6. Die DPSG ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller für den Gesamtverband tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DPSG sind gleichberechtigte, geborene Mitglieder des Vorstands des »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des »Bundesamt Sankt Georg e.V.« werden von der Bundesversammlung der DPSG gewählt.

Kommentierung:

1. Ein Verein im Sinne des BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes; wesentlich ist ein Wechsel des Mitgliederbestandes (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, Einf. vor § 21, Rn. 13).
2. Der Verband DPSG auf Bundesebene ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB. Das bedeutet, die DPSG ist keine juristische Person und im Haftungsfall kann gem. § 54 Abs. 2 BGB auch der Handelnde – das muss kein Vorstandsmitglied sein – mit seinem vollen Privatvermögen zusätzlich zu dem Verband haften. Handelnde sind diejenigen, welche nach außen hin für den Verein auftreten; sie müssen keine Vorstandsmitglieder, überhaupt Mitglieder oder sonst zur Vertretung berechtigt sein (vgl. BGH, Urteil vom 30.6.2003, Az. II ZR 153/02).
3. Für die Mitglieder der DPSG hat diese Rechtsform jedoch grundsätzlich keine Haftung zur Folge. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 30.6.2003, Az: II ZR 153/02; OLG Brandenburg, Urteil vom 9.3.2004, Az. 6 U 150/02). Ausnahmen sind jedoch im Einzelfall auch möglich. Nach § 31a BGB ist die Haftung bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein im Innenverhältnis auf Vorsatz (mit Wissen und Wollen) und grobe Fahrlässigkeit (ohne die erforderliche Sorgfalt, § 276 (2) BGB) beschränkt. Es besteht weiterhin ein Freistellungsanspruch des Vorstands gegen den Verein, wenn er von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen wird.
4. Im Rechtsverkehr ist der nicht rechtsfähige Verein durch Änderungen der Rechtsprechung mittlerweile immer mehr dem eingetragenen Verein angenähert. Der nicht rechtsfähige Verein kann verklagt werden und nach neuerer Rechtsprechung auch selbst klagen (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 14.4.2003, 26 W 44/03; AG Witzenhausen, Urteil vom 27.8.2002, Az. 2 C 506/00). In § 50 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist mittlerweile geregelt, dass der nicht rechtsfähige Verein aktiv parteifähig ist und damit klagen kann.
5. Die Bezeichnung „Gesamtverband“ ist insofern unglücklich, als dass es sich nicht um einen Gesamtverein handelt, sondern um einen Vereinsverband. Der Unterschied liegt darin, dass der Vereinsverband von rechtlich selbständigen Vereinen gebildet wird (hier den Stämmen, siehe Kommentierung zu Ziff. 5 Rn. 1), beim Gesamtverein (auch Haupt- oder Zentralverein genannt) bildet der Gesamtverein von oben herab die Untergliederungen.

6. Der Bundesamt Sankt Georg e.V. ist eine juristische Person. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten. Hier besteht im rechtsgeschäftlichen Bereich nicht mehr das Risiko der persönlichen Haftung als Handelnder nach § 54 Abs. 2 BGB. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, weitere Personen können bevollmächtigt werden, der Bundesgeschäftsführer ist ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Nach der Satzung des Bundesamt Sankt Georg e.V. (siehe Anhang) und der Vorschrift in Ziffer 6 muss der Vorstand mindestens aus den drei Vorstandsmitgliedern des Bundesverbandes bestehen.
7. Die Mitglieder werden von der Bundesversammlung gewählt. Es gelten die Ziffern 85, 113.
8. Mit „Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen“ sind gemeint die Bundesstelle, die Einrichtungen des Bundesverbandes (z. B. Westernohe) und die Unternehmungen des Bundesverbandes (z. B. rbu Rover Bundesunternehmen, SofA Sommer für Abenteuer).

7. Die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang zur Satzung aufgelistet. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich. Werden eingetragene Vereine für den Verband, seine Einrichtungen und Unternehmungen in Diözesanverbänden, Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt eine/r der beiden Vorsitzenden der DPSG der jeweiligen Ebene den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Vorstands der DPSG der jeweiligen Ebene können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.

Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.

Kommentierung:

1. Satz 1 klärt die Rechtsform und die rechtliche Selbstständigkeit der verschiedenen Ebenen.
2. Jede Ebene handelt selbstständig und eigenverantwortlich. Dies ist wichtig für die Außenvertretung.
3. Jede Ebene kann einen eingetragenen Verein (e.V.) als Rechtsträger bilden. Die Aufgaben sind dann denen des Bundesamt Sankt Georg e.V. ähnlich. Siehe Ziff. 6.
4. Einer der Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz im e.V., dies kann nicht der Kurat sein. Durch diese Regelung sollen Interessenkonflikte des bei der Kirche angestellten Seelsorgepersonals umgangen werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder (hier auch der Kurat) können gleichberechtigt im Vorstand mitwirken. Siehe Ziff. 32.
5. Ist kein Vorstand vorhanden, ernannt für den e.V. das Amtsgericht einen Notvorstand, siehe auch die Kommentierung zu Ziffer 29 für den Stamm (nicht-eingetragener Verein).
6. Die Versammlung wählt die Mitglieder, es gelten die Ziffern 24, 113.
7. Existiert kein Rechtsträger, so müssen Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt werden. Dies sind mindestens zwei Personen. Sie müssen nicht Mitglied der DPSG sein.
8. Die Regelung zur Kassenprüferin/zum Kassenprüfer ist auf alle DPSG Gliederungen anzuwenden.

8. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der DPSG werden. Näheres regelt die Ordnung des Verbandes.

Kommentierung:

1. Die Ordnung regelt das Eintrittsalter. Im Alter von sieben Jahren kann man Mitglied werden.
2. Es können nur Mitglieder der vier Altersstufen oder Inhaberinnen/Inhaber von Leitungämtern bzw. deren Mitarbeiter Mitglied der DPSG werden (vgl. Kommentierung zu Ziffer 9).
3. Die Mitgliedschaft endet nach Ziff. 12.

9. Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern in der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kommentierung:

1. Es kann nur erwachsene Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern oder Mitarbeitende geben.
2. Mitarbeitende als Mitglied der DPSG gibt es nur in Abhängigkeit von einem anderen Leitungsamt.
3. Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende sind damit auch zwangsläufig mit Übernahme des Amtes/Aufgabe beitragspflichtige Mitglieder der DPSG. Ihre Aufnahme geschieht durch die Annahme des Amtes.
4. Der Begriff Leitungsamt umfasst nicht nur Leiterinnen und Leiter, sondern alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wie auch Vorstände, Kuratinnen und Kuraten, Stufenreferentinnen und Stufenreferenten, Fachreferentinnen und Fachreferenten u. a.
5. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer müssen keine Mitglieder der DPSG sein, sie haben ein Amt, welches nicht abhängig von einem anderen Leitungsamt ist. Sie werden von der Versammlung berufen.
6. Inhaber von Leitungsämtern (z.B. Kuratinnen und Kuraten, Leiterinnen und Leiter) werden Mitglied mit Annahme des Amtes. Menschen, die von einer Berufung durch ein Leitungsamt abhängig sind (z.B. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, weitere Referentinnen und Referenten z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, etc.) und Materialwarte werden Mitglied mit Übernahme ihrer Aufgabe. Sie sind damit auch Mitglieder der DPSG und als Mitglieder beitragspflichtig (vgl. Ziff. 16).

10. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG in dem Bereich, für den sie tätig sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.

Kommentierung:

1. Die Aufnahme in der DPSG erfolgt in der Regel in einem Stamm. Damit erlangen sie zugleich die Mitgliedschaft in der gesamten DPSG. Das Mindestalter für den Eintritt ergibt sich aus der Ordnung, die die Satzung ergänzt.
2. Da es keine besondere Regelung gibt, kann der Vorstand oder in seiner Vertretung die Gruppenleitung über die Aufnahme entscheiden und auch ablehnen. Eine Begründungspflicht gibt es nicht.
3. Die Aufnahme geschieht durch einen Vertrag. Aus diesem Grunde muss bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unterschreiben. Zu Dokumentations- und Beweis Zwecken ist die Mitgliedschaft schriftlich zu erklären, um ggf. Streitigkeiten bei der Beitragszahlung oder auch in Haftungsfragen vorzubeugen und auch die datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung der Mitgliedsdaten zu geben.
4. Die namentliche Meldung geschieht über die Mitgliederdatenbank NaMi. Sie dokumentiert die Mitgliedschaft gegenüber der DPSG. Wechselt das Mitglied den Stamm oder die Gruppierung, so wird dies über die Administratoren in NaMi weitergemeldet.

11. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Kommentierung:

1. Der Verbandsausweis ist gültig, wenn das Mitglied bei NaMi gemeldet ist.
2. Die Beitragsmarken können über NaMi ausgedruckt werden, sind aber für die Gültigkeit des Ausweises nicht notwendig.

Ende der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

Kommentierung:

1. Ein Ausschluss erfolgt nach Ziff. 14 in Verbindung mit der Ausschlussordnung.
2. Mit Ende der Mitgliedschaft muss auch in NaMi die Mitgliedschaft als beendet eingetragen werden.
3. Beitragspflichten für noch nicht gezahlte Beiträge bleiben auch nach Ende der Mitgliedschaft erhalten und verjähren erst nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausstehende Beiträgen können per Lastschriftverfahren weiterhin eingezogen werden, insofern die Kontoinhaberin, bzw. der Kontoinhaber das Lastschriftmandat nicht widerrufen hat.

13. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand oder durch schlüssiges Verhalten. Andernfalls kann er auch durch schlüssiges Verhalten begründet werden.

Kommentierung:

1. Die Erklärung kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail oder durch schlüssiges Verhalten gegenüber dem Vorstand oder in seiner Vertretung der Gruppenleitung abgegeben werden. Empfehlenswert ist die Einholung einer schriftlichen Kündigung.
2. Die Erklärung muss bei Minderjährigen durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
3. Schlüssiges Verhalten kann sein: mehrfaches Nichterscheinen bei Gruppenstunden, Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrages. Es ist hierbei zu beachten, dass bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter handeln muss. Aus diesem Grund ist bei Minderjährigen eine Kontaktaufnahme sinnvoll, bevor Austritt durch schlüssiges Verhalten angenommen wird. Die juristische Formulierung des "schlüssigen Verhaltens" ist nicht eindeutig zu definieren. Ob schlüssiges Handeln tatsächlich vorlag, kann nur gerichtlich abschließend entschieden werden (in einem Rechtsstreit). Die oben genannten Beispiele sollen Anhaltspunkte bieten.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und bedarf nicht der Einhaltung von Kündigungsfristen. Die Beitragspflicht für das angefangene Beitragsjahr bleibt erhalten. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen findet nicht statt. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

14. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der Betroffenen/des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kommentierung:

1. Der Ausschluss stellt die höchste Vereinsstrafe dar, deswegen muss auch ein wichtiger Grund vorliegen, dies kann im Regelfall nicht eine einmalige oder wiederholte fehlende Beitragszahlung sein. Eine Konkretisierung des Verfahrens und der Voraussetzungen ist in der Ausschlussordnung vorgesehen.
2. Die Ausschlussordnung ist Bestandteil der Satzung und somit genauso verbindlich wie diese.
3. Die Ausschlussordnung kann als Satzungsbestandteil nur nach den Regelungen einer Satzungsänderung angepasst werden.

15. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Kommentierung:

1. Zu den der DPSG gehörenden Gegenstände gehören z. B. Mitgliedsausweise, geschützte Artikel aus dem Rüsthaus. Diese sind im Katalog kenntlich gemacht.
2. Weiterhin muss Eigentum des Stammes oder seines Rechtsträgers zurückgegeben werden, dazu gehören insbesondere auch Unterlagen (Protokolle, Kassenunterlagen, Rechenschaftsberichte) sowie Zelt- und Lagermaterialien.

Mitarbeit und Beitrag

16. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.

Kommentierung:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Dazu gehören Veranstaltungen auf allen Ebenen. Für Konferenzen und Versammlungen siehe Ziffer 127.
Der Begriff der Mitarbeit ist auch auf die Teilnahme zu beziehen.
2. Auch die Verpflichtung zur Mitarbeit bezieht sich auf alle Ebenen des Verbandes. Sie ist jedoch auf eine zumutbare Mitarbeit beschränkt.

17. Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag in der Höhe zu entrichten, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Die Stammesversammlung kann einen zusätzlichen Beitragsanteil für den Stamm beschließen.

Kommentierung:

1. Die Beitragspflicht bezieht sich auf alle Mitglieder, auch solche nach Ziff. 9.
2. Die Bundesversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese kann auch die Beitragshöhe und besondere Zahlungsverfahren regeln.
3. Der Stammesversammlung ist ausdrücklich die Möglichkeit zugewiesen, eigene zusätzliche Beiträge zu erheben. Dies muss durch einen Beschluss der Versammlung erfolgen.
4. Bezirks- und Diözesanversammlungen ist dies bewusst nicht gestattet. Diese können zum einen auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen (öffentliche und kirchliche Förderung). Zum anderen werden die Diözesanverbände vom Bundesverband über eine Beitragsrückerstattung an den Mitgliedsbeiträgen beteiligt.